

Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie sieht als Grundregel vor, dass die Überprüfungen nur von Besichtigern vorgenommen werden, die die Qualifikationskriterien nach Anhang VII erfüllen. Anhang VII Nummer 5 bestimmt als Ausnahme von dieser Grundregel, dass Besichtigter, die nicht die Kriterien nach den Nrn. 1 bis 4 des Anhangs VII erfüllen, zugelassen sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie, d. h. am 19. Juni 1995, von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die Hafensaatkontrolle eingesetzt wurden.

Die Beitrittsakte sieht für die Anwendung der Richtlinie auf Malta keine Übergangsmaßnahmen vor. Gemäß Art. 2 der Beitrittsakte ist die Richtlinie für Malta vom Zeitpunkt des Beitritts an verbindlich.

Nach Ansicht der Kommission sind die von Malta zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Merchant Shipping (Port State Control) Regulations 2004 (Bestimmungen für die Handelsmarine [Hafensaatkontrolle] 2004) mit der Richtlinie in Verbindung mit der Beitrittsakte unvereinbar, soweit sie vorsehen, dass Besichtigter, die die in den Nrn. 1 bis 4 des Anhangs VII der Richtlinie genannten Kriterien nicht erfüllen, zugelassen sind, wenn sie zwischen dem 19. Juni 1995 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen, d. h. dem 1. Mai 2004, von der zuständigen Behörde für die Hafensaatkontrolle eingesetzt wurden.

(¹) ABL L 157, S. 1.

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

(Rechtssache C-269/06) (¹)

(2008/C 51/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 190 vom 12.8.2006.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-482/06) (¹)

(2008/C 51/64)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 326 vom 30.12.2006.

Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 27. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn

(Rechtssache C-30/07) (¹)

(2008/C 51/65)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 69 vom 24.3.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-31/07) (¹)

(2008/C 51/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABL C 56 vom 10.3.2007.